

LEITLINIEN

LEITLINIE (EU) 2015/571 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK

vom 6. November 2014

zur Änderung der Leitlinie EZB/2014/15 über die monetären und die Finanzstatistiken (EZB/2014/43)

DER EZB-RAT —

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 5.1, 12.1 und 14.3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank ⁽¹⁾,

gestützt auf die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten ⁽²⁾,

gestützt auf die Leitlinie EZB/2010/20 vom 11. November 2010 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist erforderlich, die Erstellung der Wertpapieremissionsstatistik zu aktualisieren, um einer Aktualisierung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 Rechnung zu tragen, und mit der Erstellung einer Statistik über Wertpapieremissionen von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die in diesem Rahmen Verbriefungsgeschäfte betreiben (FMKGs), zu beginnen.
- (2) Zudem ist eine Änderung der Berichtspflichten für Zahlungstransaktionen, an denen nichtmonetäre Finanzinstitute beteiligt sind, gemäß der Leitlinie EZB/2014/15 ⁽⁴⁾ erforderlich, sodass die ordnungsgemäße Erfassung bestimmter nationaler Zahlungsinstrumente und -dienste sichergestellt ist, die nicht explizit in der Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ erwähnt werden oder von dieser abgedeckt sind —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen an Anhang II der Leitlinie EZB/2014/15

Anhang II der Leitlinie EZB/2014/15 wird wie folgt geändert:

1. Teil 12 wird durch den Text im Anhang dieser Leitlinie ersetzt;
2. in Teil 16 erhält Tabelle 3 folgende Fassung:

Nachrichtliche Positionen	„Gesendet“		Empfangen	
	Anzahl der Transaktionen	Wert der Transaktionen	Anzahl der Transaktionen	Wert der Transaktionen
Transaktionen nach Art des Zahlungsinstruments				
Überweisungen				

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

⁽²⁾ ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 35 vom 9.2.2011, S. 31.

⁽⁴⁾ Leitlinie EZB/2014/15 der Europäischen Zentralbank vom 4. April 2014 über die monetären und die Finanzstatistiken (AbL. L 340 vom 26.11.2014, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (AbL. L 319 vom 5.12.2007, S. 1).

Nachrichtliche Positionen	Gesendet		Empfangen	
	Anzahl der Transaktionen	Wert der Transaktionen	Anzahl der Transaktionen	Wert der Transaktionen
beleglos initiiert				
darunter:				
initiiert als Einzelüberweisung				
darunter:				
elektronische Zahlungen durch Online-Banking	Geo 1	Geo 1	—	—
Kontogutschriften durch bloße Verbuchung	Geo 0	Geo 0	—	—
Kontobelastungen durch bloße Verbuchung	Geo 0	Geo 0	—	—
Finanztransfers	Geo 3	Geo 3	Geo 2	Geo 2
Transaktionen über ein Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät	Geo 1	Geo 1	Geo 2	Geo 2
Sonstige Dienste (nicht in der Zahlungsdiensterichtlinie enthalten)	Geo 4	Geo 4	—	—“;

3. in Teil 16 wird folgende Definition eingefügt:

„Sonstige Dienste (nicht in der Zahlungsdiensterichtlinie enthalten) — andere als in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2007/64/EG definierte zahlungsbezogene Dienste.“

Artikel 2

Inkrafttreten und Umsetzung

- (1) Diese Leitlinie tritt am Tag ihrer Mitteilung an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in Kraft.
- (2) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dem Anhang dieser Leitlinie nachzukommen und ab dem Datum seiner Annahme anzuwenden.
- (3) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um Artikel 1 Absatz 2 dieser Leitlinie nachzukommen und ab dem 1. Januar 2015 anzuwenden.

Artikel 3

Adressaten

Diese Leitlinie ist an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gerichtet.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 6. November 2014.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

ANHANG

„TEIL 12

Wertpapieremissionsstatistik*Abschnitt 1: Einführung*

Die Wertpapieremissionsstatistik für das Euro-Währungsgebiet liefert zwei Hauptaggregate:

- alle Emissionen von im Euro-Währungsgebiet Gebietsansässigen in beliebiger Währung und
- alle inländischen und internationalen Emissionen in Euro weltweit.

Ein grundlegendes Unterscheidungsmerkmal ist die Gebietsansässigkeit des Emittenten, wobei die NZBen des Eurosystems zusammen alle Emissionen von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets erfassen (¹). Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) meldet Emissionen der ‚übrigen Welt‘, d. h. aller in Ländern außerhalb des Euro-Währungsgebiets Gebietsansässigen (einschließlich nicht im Euro-Währungsgebiet gebietsansässiger internationaler Organisationen).

Die nachstehende Tabelle fasst die Berichtspflichten zusammen.

	Wertpapieremissionen		
	Von Gebietsansässigen des Euro-Währungsgebiets (jede NZB meldet die Emissionen der jeweiligen inländischen Gebietsansässigen)	Von Gebietsansässigen der ‚übrigen Welt‘ (BIZ/NZB)	
		Mitgliedstaaten außerhalb des Euro- Währungsgebiets	Sonstige Länder
In Euro/nationalen Währungs- einheiten	Block A	Block B	
In sonstigen Währungen (*)	Block C	Block D nicht erforderlich	

(*) ‚Sonstige Währungen‘ bezieht sich auf alle übrigen Währungen, einschließlich der nationalen Währungen der Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets.

Abschnitt 2: Berichtspflichten

Tabelle 1

Block A Meldevordruck für die NZBen

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz (**)
	A1	A2	A3	A4
1. KURZFRISTIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (*)				
Insgesamt	S1	S68	S135	S202
EZB/NZB	S2	S69	S136	S203
MFI ohne Zentralbanken	S3	S70	S137	S204
SFIs	S4	S71	S138	S205
darunter: FMKGs	S5	S72	S139	S206

(¹) Wenn die Berichtspflichtigen ein methodisches Problem feststellen, das in dieser Leitlinie nicht ausdrücklich behandelt wird, wenden sie das überarbeitete Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 2010) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1) an.

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz (**)
	A1	A2	A3	A4
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S6	S73	S140	S207
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S7	S74	S141	S208
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S8	S75	S142	S209
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S9	S76	S143	S210
Zentralstaat	S10	S77	S144	S211
Länder und Gemeinden	S11	S78	S145	S212
Sozialversicherung	S12	S79	S146	S213
2. LANGFRISTIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN (*)				
Insgesamt	S13	S80	S147	S214
EZB/NZB	S14	S81	S148	S215
MFIs ohne Zentralbanken	S15	S82	S149	S216
SFIs	S16	S83	S150	S217
darunter: FMKGs	S17	S84	S151	S218
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S18	S85	S152	S219
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S19	S86	S153	S220
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S20	S87	S154	S221
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S21	S88	S155	S222
Zentralstaat	S22	S89	S156	S223
Länder und Gemeinden	S23	S90	S157	S224
Sozialversicherung	S24	S91	S158	S225
2.1. darunter: festverzinsliche Emissionen:				
Insgesamt	S25	S92	S159	S226
EZB/NZB	S26	S93	S160	S227
MFIs ohne Zentralbanken	S27	S94	S161	S228
SFIs	S28	S95	S162	S229
darunter: FMKGs	S29	S96	S163	S230

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz (**)
	A1	A2	A3	A4
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S30	S97	S164	S231
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S31	S98	S165	S232
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S32	S99	S166	S233
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S33	S100	S167	S234
Zentralstaat	S34	S101	S168	S235
Länder und Gemeinden	S35	S102	S169	S236
Sozialversicherung	S36	S103	S170	S237
2.2. darunter: variabel verzinsliche Emissionen:				
Insgesamt	S37	S104	S171	S238
EZB/NZB	S38	S105	S172	S239
MFIs ohne Zentralbanken	S39	S106	S173	S240
SFIs	S40	S107	S174	S241
darunter: FMKGs	S41	S108	S175	S242
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S42	S109	S176	S243
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S43	S110	S177	S244
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S44	S111	S178	S245
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S45	S112	S179	S246
Zentralstaat	S46	S113	S180	S247
Länder und Gemeinden	S47	S114	S181	S248
Sozialversicherung	S48	S115	S182	S249
2.3. darunter: Nullkupon-Anleihen:				
Insgesamt	S49	S116	S183	S250
EZB/NZB	S50	S117	S184	S251
MFIs ohne Zentralbanken	S51	S118	S185	S252
SFIs	S52	S119	S186	S253
darunter: FMKGs	S53	S120	S187	S254

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz (**)
	A1	A2	A3	A4
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S54	S121	S188	S255
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S55	S122	S189	S256
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S56	S123	S190	S257
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S57	S124	S191	S258
Zentralstaat	S58	S125	S192	S259
Länder und Gemeinden	S59	S126	S193	S260
Sozialversicherung	S60	S127	S194	S261
3. BÖRSENNOTIERTE AKTIEN (***)				
Insgesamt	S61	S128	S195	S262
EZB/NZBen	S62	S129	S196	S263
MFIs ohne Zentralbanken	S63	S130	S197	S264
SFIs	S64	S131	S198	S265
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S65	S132	S199	S266
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S66	S133	S200	S267
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S67	S134	S201	S268

(*) Schuldverschreibungen ohne Aktien beziehen sich auf ‚Wertpapiere ohne Aktien außer Finanzderivate‘.

(**) Angaben zum Nettoabsatz sind nur erforderlich, sofern die NZBen nicht in der Lage sind, Angaben zum Bruttoabsatz oder zu den Tilgungen zu übermitteln.

(***) Börsennotierte Aktien beziehen sich auf ‚börsennotierte Aktien ohne Investmentfonds- und Geldmarktfondsanteile‘.

Tabelle 2

Block C Meldevordruck für die NZBen

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//SONSTIGE WÄHRUNGEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz
	C1	C2	C3	C4
4. KURZFRISTIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN				
Insgesamt	S269	S335	S401	S467
EZB/NZB	S270	S336	S402	S468
MFIs ohne Zentralbanken	S271	S337	S403	S469

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//SONSTIGE WÄHRUNGEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz
	C1	C2	C3	C4
SFIs	S272	S338	S404	S470
darunter: FMKGs	S273	S339	S405	S471
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S274	S340	S406	S472
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S275	S341	S407	S473
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S276	S342	S408	S474
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S277	S343	S409	S475
Zentralstaat	S278	S344	S410	S476
Länder und Gemeinden	S279	S345	S411	S477
Sozialversicherung	S280	S346	S412	S478
5. LANGFRISTIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN				
Insgesamt	S281	S347	S413	S479
EZB/NZB	S282	S348	S414	S480
MFI's ohne Zentralbanken	S283	S349	S415	S481
SFIs	S284	S350	S416	S482
darunter: FMKGs	S285	S351	S417	S483
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S286	S352	S418	S484
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S287	S353	S419	S485
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S288	S354	S420	S486
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S289	S355	S421	S487
Zentralstaat	S290	S356	S422	S488
Länder und Gemeinden	S291	S357	S423	S489
Sozialversicherung	S292	S358	S424	S490
5.1. darunter: festverzinsliche Emissionen:				
Insgesamt	S293	S359	S425	S491
EZB/NZB	S294	S360	S426	S492

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//SONSTIGE WÄHRUNGEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz
	C1	C2	C3	C4
MFIs ohne Zentralbanken	S295	S361	S427	S493
SFIs	S296	S362	S428	S494
darunter: FMKGs	S297	S363	S429	S495
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S298	S364	S430	S496
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S299	S365	S431	S497
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S300	S366	S432	S498
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S301	S367	S433	S499
Zentralstaat	S302	S368	S434	S500
Länder und Gemeinden	S303	S369	S435	S501
Sozialversicherung	S304	S370	S436	S502
5.2. darunter: variabel verzinsliche Emissionen:				
Insgesamt	S305	S371	S437	S503
EZB/NZB	S306	S372	S438	S504
MFIs ohne Zentralbanken	S307	S373	S439	S505
SFIs	S308	S374	S440	S506
darunter: FMKGs	S309	S375	S441	S507
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S310	S376	S442	S508
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S311	S377	S443	S509
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S312	S378	S444	S510
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S313	S379	S445	S511
Zentralstaat	S314	S380	S446	S512
Länder und Gemeinden	S315	S381	S447	S513
Sozialversicherung	S316	S382	S448	S514
5.3. darunter: Nullkupon-Anleihen:				
Insgesamt	S317	S383	S449	S515
EZB/NZB	S318	S384	S450	S516

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//SONSTIGE WÄHRUNGEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz
	C1	C2	C3	C4
MFIs ohne Zentralbanken	S319	S385	S451	S517
SFIs	S320	S386	S452	S518
darunter: FMKGs	S321	S387	S453	S519
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S322	S388	S454	S520
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S323	S389	S455	S521
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S324	S390	S456	S522
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S325	S391	S457	S523
Zentralstaat	S326	S392	S458	S524
Länder und Gemeinden	S327	S393	S459	S525
Sozialversicherung	S328	S394	S460	S526
6. BÖRSENNOTIERTE AKTIEN				
Insgesamt	S329	S395	S461	S527
MFIs ohne Zentralbanken	S330	S396	S462	S528
SFIs	S331	S397	S463	S529
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S332	S398	S464	S530
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S333	S399	S465	S531
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S334	S400	S466	S532

Tabelle 3

Block A Meldevordruck der Nachrichtlichen Positionen für die NZBen

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz
	A1	A2	A3	A4
6. BÖRSENNOTIERTE AKTIEN				
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S533	S544	S555	S566

	INLÄNDISCHE GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN			
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen	Nettoabsatz
	A1	A2	A3	A4
7. NICHT BÖRSENNOTIERTE AKTIEN				
Insgesamt	S534	S545	S556	S567
MFIs ohne Zentralbanken	S535	S546	S557	S568
SFIs	S536	S547	S558	S569
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S537	S548	S559	S570
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S538	S549	S560	S571
8. SONSTIGE ANTEILSRECHTE				
Insgesamt	S539	S550	S561	S572
MFIs ohne Zentralbanken	S540	S551	S562	S573
SFIs	S541	S552	S563	S574
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S542	S553	S564	S575
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S543	S554	S565	S576

1. Gebietsansässigkeit des Emittenten

Emissionen von Tochtergesellschaften von nicht im Wirtschaftsgebiet des Berichtslands gebietsansässigen Muttergesellschaften, die im Wirtschaftsgebiet des Berichtslands tätig sind, müssen als Emissionen gebietsansässiger Einheiten des Berichtslands klassifiziert werden.

Emissionen von Hauptverwaltungen, die im Wirtschaftsgebiet des Berichtslands ansässig sind und die international tätig sind, müssen ebenfalls als Emissionen von gebietsansässigen Einheiten gelten. Emissionen von Hauptverwaltungen oder Tochtergesellschaften, die außerhalb des Wirtschaftsgebiets des Berichtslands ansässig sind, jedoch im Eigentum von Gebietsansässigen des Berichtslands stehen, müssen als Emissionen von Nichtgebietsansässigen gelten. Ein Beispiel: Emissionen von Volkswagen Brasilien werden als Emissionen von in Brasilien — und somit nicht im Wirtschaftsgebiet des Berichtslands — gebietsansässigen Einheiten betrachtet. Wenn ein Unternehmen keine physisch greifbare Präsenz besitzt, richtet sich seine Gebietsansässigkeit nach dem Wirtschaftsgebiet, nach dessen Recht das Unternehmen errichtet oder eingetragen wurde ⁽¹⁾.

Um Doppelzählungen oder Datenlücken zu vermeiden, muss die Meldung von Emissionen von Zweckgesellschaften auf bilateralem Wege unter Einbeziehung der betroffenen Berichtspflichtigen erfolgen. Die NZBen und nicht die BIZ müssen Emissionen von Zweckgesellschaften melden, die den Kriterien des ESGV 2010 für die Gebietsansässigkeit entsprechen und daher als Gebietsansässige des Euro-Währungsgebiets klassifiziert werden.

2. Sektorale Aufgliederung der Emittenten

Die Emissionen müssen nach den Sektoren aufgegliedert werden, welche die Verbindlichkeit für die ausgegebenen Wertpapiere eingehen. Die sektorale Aufgliederung umfasst die folgenden zwölf Arten von Emittenten:

- EZB/NZBen,
- sonstige MFIs,
- SFIs,

⁽¹⁾ Siehe Nummer 2.07 des ESGV 2010.

- darunter: finanzielle Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben,
- Kredit- und Versicherungshilftätigkeiten,
- firmeneigene Finanzierungseinrichtungen,
- Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen ⁽¹⁾,
- nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften,
- Zentralstaat,
- Länder und Gemeinden,
- Sozialversicherung,
- internationale Einrichtungen.

Von Zweckgesellschaften ausgegebene Wertpapiere, bei denen nicht die Zweckgesellschaft, sondern die Muttergesellschaft die letztendliche Verbindlichkeit für die Emission eingeht, werden der Muttergesellschaft und nicht der Zweckgesellschaft zugeschrieben. Beispielsweise müssten Emissionen einer Zweckgesellschaft von ‚AJAX Electronics‘, einer nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft mit Sitz in dem zum Euro-Währungsgebiet gehörenden ‚Land A‘, dem Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zugeordnet und von Land A gemeldet werden. Die Zweckgesellschaft und ihre Muttergesellschaft müssen jedoch im selben Land gebietsansässig sein. Wenn die Muttergesellschaft nicht im Berichtsland gebietsansässig ist, muss die Zweckgesellschaft als fiktive gebietsansässige Einheit des Berichtslands betrachtet werden. Der emittierende Sektor muss somit auf die ökonomische Funktion der Zweckgesellschaft abgestimmt sein. Beispielsweise müssten im Fall der in Japan gebietsansässigen nichtfinanziellen Kapitalgesellschaft ‚ACME Motors‘, die in der Automobilherstellung tätig ist, und der in dem zum Euro-Währungsgebiet gehörenden ‚Land B‘ gebietsansässigen Tochtergesellschaft ‚ACME Motor Finance‘ von ‚ACME Motor Finance‘ ausgegebene Emissionen den firmeneigenen Finanzierungseinrichtungen in Land B zugeordnet werden, da die Muttergesellschaft ‚ACME Motors‘ nicht im selben Land gebietsansässig ist. Die einzige Ausnahme bilden Zweckgesellschaften des Staates. In diesem Fall wird das Wertpapier als vom Staat im Land der Muttergesellschaft ausgegeben ausgewiesen ⁽²⁾.

Ein Wirtschaftsunternehmen der öffentlichen Hand, das durch Emission von börsennotierten Aktien privatisiert wird, muss dem Sektor nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften zugeordnet werden. Entsprechend muss ein öffentliches Kreditinstitut, das privatisiert wird, dem Sektor ‚MFIs ohne Zentralbanken‘ zugeordnet werden. Die Emissionen privater Haushalte oder privater Organisationen ohne Erwerbszweck müssen als Emissionen nichtfinanzieller Kapitalgesellschaften klassifiziert werden.

3. Laufzeit von Emissionen

Kurzfristige Schuldverschreibungen sind Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von maximal einem Jahr. Dies gilt auch dann, wenn sie gemäß längerfristigen Fazilitäten ausgegeben werden.

Langfristige Schuldverschreibungen sind Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr. Emissionen mit fakultativen Fälligkeitsterminen, deren spätester mehr als ein Jahr in der Zukunft liegt, sowie Emissionen mit unendlicher Laufzeit werden als langfristig klassifiziert.

Eine Untergliederung nach Laufzeit von bis zu zwei Jahren und über zwei Jahre wie in der MFI-Bilanzstatistik ist nicht erforderlich.

4. Klassifizierung langfristiger Schuldverschreibungen nach Zinssatz

Langfristige Schuldverschreibungen sind gegliedert in

Festverzinsliche Schuldverschreibungen, d. h. Schuldverschreibungen, die zum Nennwert ausgegeben und zurückgekauft werden, sowie Schuldverschreibungen, die mit einem Agio oder Disagio zu ihrem Nennwert ausgegeben werden.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, d. h. Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz und/oder der zugrunde liegende Kapitalbetrag an einen allgemeinen Preisindex für Waren und Dienstleistungen (etwa dem Verbraucherpreisindex), einen Zinssatz oder den Preis eines Aktivums gekoppelt ist, die zu einer variablen nominalen Kuponzahlung während der Laufzeit der Emissionen führen. Im Sinne der Wertpapieremissionsstatistik werden Schuldverschreibungen mit gemischtem Zinssatz als variabel verzinsliche Wertpapiere klassifiziert ⁽³⁾.

Mit einem Disagio ausgegebene Nullkupon-Anleihen, d. h. Instrumente ohne Zinszahlungen, die mit einem erheblichen Disagio gegenüber dem Nennwert ausgegeben werden. Das Disagio entspricht größtenteils dem Gegenwert der während der Laufzeit der Anleihe aufgelaufenen Zinsen.

⁽¹⁾ In der Praxis werden von Altersvorsorgeeinrichtungen keine Schuldverschreibungen ausgegeben.

⁽²⁾ Siehe Nummern 2.17 bis 2.20 des ESVG 2010.

⁽³⁾ Siehe Nummer 5.102 des ESVG 2010.

5. Klassifizierung von Emissionen

Emissionen werden nach zwei weit gefassten Kategorien eingeordnet: a) Schuldverschreibungen ⁽¹⁾ und b) börsennotierte Aktien ⁽²⁾. Im Wege von privaten Platzierungen ausgegebene Wertpapiere werden so weit wie möglich erfasst. Geldmarktpapiere sind in nicht unterscheidbarer Form in der Position ‚Schuldverschreibungen‘ enthalten. Daten über nicht börsennotierte Aktien ⁽³⁾ und sonstige Anteilsrechte ⁽⁴⁾ können auf freiwilliger Basis als zwei getrennte nachrichtliche Positionen gemeldet werden. Von Geldmarktfonds ausgegebene Anteile und Anteile an anderen Investmentfonds sind ausgenommen.

In der folgenden nicht abschließenden Liste sind die Instrumente aufgeführt, die in der Wertpapieremissionsstatistik erfasst sind:

a) Schuldverschreibungen

i) Kurzfristige Schuldverschreibungen

Die folgenden Instrumente sind mindestens enthalten:

- Schatzwechsel und sonstige kurzfristige vom Staat ausgegebene Wertpapiere,
- von finanziellen und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften ausgegebene, marktfähige kurzfristige Wertpapiere, wie etwa Commercial Paper, (Handels-)Wechsel (‚commercial bills‘, ‚bills of trade‘, ‚bills of exchange‘), Eigenwechsel (‚promissory notes‘) und Einlagenzertifikate,
- im Rahmen von langfristig durch Kreditlinien abgesicherten Note Issuance Facilities emittierte kurzfristige Wertpapiere,
- Bankakzepte.

ii) Langfristige Schuldverschreibungen

Die folgenden Instrumente sind illustrativ und werden mindestens erfasst:

- Inhaberschuldverschreibungen,
- nachrangige Anleihen,
- Schuldverschreibungen mit fakultativen Tilgungsterminen, deren spätester mehr als ein Jahr in der Zukunft liegt,
- Schuldverschreibungen mit unendlicher Laufzeit,
- variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (‚variable rate notes‘),
- Wandelanleihen,
- Pfandbriefe,
- indexgebundene Wertpapiere, bei denen der Wert des Kapitalbetrags an einen Preisindex, den Preis einer Ware oder einen Wechselkursindex gekoppelt ist,
- stark abgezinste Schuldverschreibungen, die geringe Zinszahlungen abwerfen und mit einem Disagio gegenüber dem Nennwert ausgegeben werden,
- Nullkupon-Anleihen,
- Eurobonds,
- weltweite Anleihen (‚global bonds‘),
- private Platzierungen,
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere,
- Kredite, die de facto marktfähig sind,
- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen (‚debentures‘ und ‚loan stock‘) bis zur tatsächlichen Umwandlung, unabhängig davon, ob sie in Aktien der sie ausgebenden Kapitalgesellschaft oder in Aktien einer anderen Gesellschaft umwandelbar sind. Von der eigentlichen Schuldverschreibung getrennt vorliegende Waneloptionen, die als Finanzderivate gelten, sind ausgenommen,
- Aktien oder Anteilsscheine, deren Inhaber feste regelmäßige Zahlungen erhalten, jedoch nicht am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, einschließlich Vorzugsaktien ohne Beteiligung am Liquidationserlös,
- finanzielle Vermögenswerte, die im Rahmen der Verbriefung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Forderungen und sonstigen Vermögenswerten begeben werden.

⁽¹⁾ Kategorie F.3 des ESVG 2010.

⁽²⁾ Kategorie F.511 des ESVG 2010.

⁽³⁾ Kategorie F.512 des ESVG 2010.

⁽⁴⁾ Kategorie F.519 des ESVG 2010.

Nicht zu dieser Unterkategorie gehören:

- Wertpapiertransaktionen im Rahmen von Repogeschäften,
- Emissionen von nichtmarktfähigen Wertpapieren,
- nichthandelbare Kredite.

b) Börsennotierte Aktien

Zu dieser Kategorie zählen:

- von Aktiengesellschaften ausgegebene Aktien,
- Anteile an Aktiengesellschaften,
- von Aktiengesellschaften ausgegebene Dividendenaktien,
- Vorzugsaktien, deren Inhaber am Liquidationserlös der betreffenden Kapitalgesellschaft beteiligt werden, unabhängig davon, ob diese Aktien an einer amtlichen Börse notiert sind oder nicht,
- private Platzierungen, wenn möglich.

Hält der Staat nach der Privatisierung einer Gesellschaft einen Teil der Aktien der privatisierten Gesellschaft, während der übrige Teil auf einem geregelten Markt angeboten wird, wird der gesamte Kapitalwert der Gesellschaft vom Umlauf der börsennotierten Aktien erfasst, da potenziell alle Aktien jederzeit zum Marktwert gehandelt werden könnten. Gleiches gilt, wenn ein Teil der Aktien an Großanleger verkauft und lediglich der verbleibende Teil, d. h. der Streubesitz, an der Börse gehandelt wird.

Zu den börsennotierten Aktien zählen nicht:

- Aktien, die bei einem Zeichnungsangebot nicht platziert werden können,
- in Aktien konvertierbare Wandelschuldverschreibungen; sie werden erst nach der Umwandlung in Aktien als börsennotierte Aktien klassifiziert,
- Vermögenseinlagen von persönlich haftenden Gesellschaftern in Personengesellschaften,
- Beteiligungen des Staats am Kapital internationaler Organisationen in der Rechtsform von Aktiengesellschaften,
- Gratisaktien (diese sind nur zum Zeitpunkt der Emission ausgeschlossen) und Aktiensplit. Gratisaktien und Aktiensplits sind allerdings im Gesamtbestand börsennotierter Aktien in nicht unterscheidbarer Form enthalten.

6. Emissionswährung

Doppelwährungsanleihen müssen entsprechend der Währung, in der die Anleihe denominated ist, klassifiziert werden. Doppelwährungsanleihen werden als Anleihen definiert, bei denen die Tilgung der Anleihe in einer anderen Währung erfolgt als die Währung, auf welche die Anleihe lautet, bzw. der Kupon in einer anderen Währung gezahlt wird. Wird eine weltweite Anleihe in mehr als einer Währung ausgegeben, muss jeder Teil entsprechend der Emissionswährung als gesonderte Emission gemeldet werden. Wenn Emissionen in zwei Währungen erfolgen, z. B. 70 % in Euro und 30 % in US-Dollar, müssen die betreffenden Teile, wenn möglich, nach Währungen getrennt gemeldet werden. Somit müssen im vorliegenden Beispiel 70 % der Emission als Emission in Euro/nationaler Währungseinheit⁽¹⁾ und 30 % als Emission in sonstiger Währung gemeldet werden. In Fällen, in denen ein gesonderter Ausweis der Währungsbestandteile einer Emission nicht möglich ist, muss die vom Berichtsland letztlich vorgenommene Klassifizierung in die nationalen Erläuterungen aufgenommen werden.

7. Zeitpunkt der Erfassung einer Emission

Eine Emission gilt als erfolgt, wenn die Zahlung beim Emittenten eingeht und nicht wenn das betreffende Konsortium die Bindung eingeht.

8. Abstimmung von Bestands- und Stromgrößen

Die NZBen müssen Angaben über Umlauf, Bruttoabsatz, Tilgungen und Nettoabsatz kurzfristiger und langfristiger Schuldverschreibungen sowie über börsennotierte Aktien übermitteln.

⁽¹⁾ Block A für die NZBen und Block B für die BIZ.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Zusammenhang zwischen Bestandsgrößen (d. h. Umlauf) und Stromgrößen (d. h. Bruttoabsatz, Tilgungen und Nettoabsatz). In der Praxis ist der Zusammenhang aufgrund von Bewertungsänderungen von Preisen und Wechselkursen, reinvestierten (d. h. aufgelaufenen) Zinsen, Neuklassifizierungen, Revisionen und sonstigen Bereinigungen erheblich komplexer.

i)	Umlauf zum Ende des Berichts- zeitraums	Umlauf zum Ende des vorhergehenden + Berichtszeitraums	Bruttoabsatz wäh- rend des Berichts- zeitraums	Tilgungen während des Berichts- zeitraums	Neuklassifizierungen und sonstige Ände- rungen
ii)	Umlauf zum Ende des Berichts- zeitraums	Umlauf zum Ende des vorhergehenden + Berichtszeitraums	Nettoabsatz wäh- rend des Berichts- zeitraums		Neuklassifizierungen und sonstige Ände- rungen

a) Bruttoabsatz

Der Bruttoabsatz während des Berichtszeitraums muss alle Emissionen von Schuldverschreibungen und börsennotierten Aktien einschließen, bei denen der Emittent die neu geschaffenen Papiere gegen Zahlung veräußert. Dies bezieht sich auf die normale Emission neuer Instrumente. Der Zeitpunkt, zu dem Emissionen abgeschlossen wurden, ist definiert als der Zeitpunkt, zu dem die Zahlung erfolgt; die Erfassung von Emissionen muss somit den Zeitpunkt der Zahlung für die zugrunde liegende Emission möglichst zeitnah widerspiegeln.

Für börsennotierte Aktien schließt der Bruttoabsatz neu geschaffene, gegen Zahlung ausgegebene Papiere von Kapitalgesellschaften ein, die erstmals an einer Börse notiert werden, einschließlich neu gegründeter Kapitalgesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die ihre Rechtsform von einer personenbezogenen Kapitalgesellschaft („private limited company“) zu einer Publikumsgesellschaft ändern. Der Bruttoabsatz schließt ebenfalls neu geschaffene Papiere ein, die während der Privatisierung von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand, deren Aktien anschließend an einer Börse notiert werden, gegen Zahlung ausgegeben werden. Die Emission von Gratisaktien muss hiervon ausgenommen werden⁽¹⁾. Der Bruttoabsatz muss im Fall einer einzigen Notierung einer Kapitalgesellschaft an einer Börse nicht gemeldet werden, sofern kein neues Kapital aufgenommen wird.

Der Tausch oder die Übertragung von bestehenden Wertpapieren während einer Übernahme oder Fusion ist ebenfalls von dem gemeldeten Bruttoabsatz oder Tilgungen ausgenommen⁽²⁾; dies gilt nicht für neue Instrumente, die geschaffen und gegen Zahlung von einem im Euro-Währungsgebiet ansässigen Unternehmen ausgegeben werden.

Wertpapieremissionen, die später in andere Instrumente umgewandelt werden können, müssen als Emissionen in der ursprünglichen Instrumentenkategorie erfasst werden; bei der Umwandlung werden sie als aus dieser Instrumentenkategorie zurückgekauft erfasst und anschließend als Bruttoabsatz in der neuen Kategorie behandelt⁽³⁾.

b) Tilgungen

Tilgungen während des Berichtszeitraums sind alle Rückkäufe von Schuldverschreibungen und börsennotierten Aktien durch den Emittenten, wobei der Anleger als Gegenleistung für die Wertpapiere Zahlung erhält. Die Tilgungen gelten für die normale Löschung von Instrumenten. Hierin eingeschlossen sind sämtliche Schuldverschreibungen, deren Fälligkeit erreicht ist, sowie vorzeitige Tilgungen. Rückkäufe von Unternehmensanteilen werden erfasst, wenn das Unternehmen entweder vor einer Änderung seiner Rechtsform alle Anteile gegen Zahlung zurückkauft oder einen Teil seiner Anteile gegen Zahlung zurückkauft und diese anschließend streicht und dies zu einer Kapitalherabsetzung führt. Rückkäufe von Unternehmensanteilen werden nicht erfasst, wenn es sich hierbei um eine Investition eines Unternehmens in seine eigenen Anteile handelt⁽⁴⁾.

Die Tilgungen müssen im Fall einer einzigen Aufhebung der Börsennotierung nicht gemeldet werden.

c) Nettoabsatz

Der Nettoabsatz ist die Differenz zwischen dem Bruttoabsatz und den während des Berichtszeitraums erfolgten Tilgungen.

Der Umlauf der börsennotierten Aktien muss den Marktwert aller börsennotierten Aktien der gebietsansässigen Unternehmen umfassen. Der Umlauf der von einem Land des Euro-Währungsgebiets gemeldeten börsennotierten Aktien kann sich somit infolge einer Verlegung eines notierten Unternehmens erhöhen oder verringern. Dies gilt auch im Fall einer Übernahme oder Fusion, wenn keine Instrumente geschaffen und gegen Zahlung ausgegeben und/oder gegen Zahlung getilgt und gestrichen werden. Um Doppelzählungen oder Datenlücken für Schuldverschreibungen und börsennotierte Aktien im Fall einer Verlegung eines Emittenten in ein anderes Sitzland zu vermeiden, müssen die betroffenen NZBen den Zeitplan der Meldung eines solchen Ereignisses auf bilateralem Wege koordinieren.

⁽¹⁾ Nicht als finanzielle Transaktion definiert — siehe Nummern 5.158 und 6.59 des ESVG 2010 sowie Abschnitt 5 Buchstabe b des vorliegenden Teils.

⁽²⁾ Dies wird als Transaktion auf dem Sekundärmarkt mit Wechsel des Inhabers nicht von dieser Statistik erfasst.

⁽³⁾ Hier werden zwei finanzielle Transaktionen gebucht — siehe Nummern 5.96 und 6.25 des ESVG 2010 sowie Abschnitt 5 Buchstabe a Ziffer ii des vorliegenden Teils.

⁽⁴⁾ Dies wird als Transaktion auf dem Sekundärmarkt mit Wechsel des Inhabers nicht von dieser Statistik erfasst.

9. Bewertung

Die Bewertung einer Wertpapieremission umfasst eine Preiskomponente und — wenn die Emission in einer anderen Währung als der des Berichtslands erfolgt — eine Wechselkurskomponente.

Die NZBen müssen kurzfristige Schuldverschreibungen zum Nennwert ⁽¹⁾ und börsennotierte Aktien zum Marktwert melden. Bei langfristigen Schuldverschreibungen können je nach Art des Zinssatzes verschiedene Methoden für die Bewertung verwendet werden, was in der Summe eine gemischte Bewertung ergibt. So werden beispielsweise festverzinsliche und variabel verzinsliche Emissionen in der Regel zum Nennwert und Nullkupon-Anleihen zum Nominalwert bewertet. Der relative Betrag von Nullkupon-Anleihen ist im Allgemeinen niedrig. In der Codeliste ist daher kein auf einer gemischten Bewertung beruhender Wert vorgesehen. Der Gesamtbetrag der langfristigen Schuldverschreibungen wird zum Nennwert gemeldet. In Fällen, in denen dieser Vorgang einen bedeutenden Umfang annimmt, wird für die Summe der Wert ‚nicht spezifiziert‘ (Z) eingesetzt. Generell liefern die NZBen immer dann, wenn es zu einer gemischten Bewertung kommt, detaillierte Angaben auf Attributsebene gemäß den Attributen in Anhang III.

a) Preisbewertung

Bestands- und Stromgrößen von börsennotierten Aktien müssen zum Marktwert gemeldet werden.

Eine Ausnahme hinsichtlich der Erfassung der Bestands- und Stromgrößen von Schuldverschreibungen zum Nennwert gilt für stark abgezinste Schuldverschreibungen sowie Nullkupon-Anleihen. Bei diesen Papieren werden der Umlauf und der Bruttoabsatz zum Nominalwert erfasst, also zum abgezinnten Betrag zum Zeitpunkt der Emission zuzüglich aufgelaufener Zinsen, während die Tilgungen zum Fälligkeitstermin zum Nennwert erfasst werden. Der Nominalwert des Umlaufs von Nullkupon-Anleihen kann wie folgt berechnet werden:

$$A = E \times \left(\frac{100}{(E/P) \times 100} \right)^{\frac{t}{T}}$$

wobei gilt:

A = Nominalwert = tatsächlich gezahlter Betrag und aufgelaufene Zinsen

E = abgezinster Betrag zum Zeitpunkt der Emission (gezahlter Betrag zum Zeitpunkt der Emission)

P = Nennwert (zum Ende der Laufzeit zurückgezahlt)

T = Restlaufzeit vom Emissionsdatum (in Tagen)

t = abgelaufene Zeit seit dem Emissionsdatum (in Tagen)

Es kann zu gewissen Unterschieden hinsichtlich des Preisbewertungsverfahrens zwischen einzelnen Ländern kommen.

Der Ansatz zur Preisbewertung nach dem ESVG 2010, wonach bei Schuldverschreibungen und Aktien die Stromgrößen zum Transaktionswert und die Bestandsgrößen zum Marktwert erfasst werden, kommt in diesem Zusammenhang nicht zur Anwendung.

Bei stark abgezinnten Schuldverschreibungen sowie bei Nullkupon-Anleihen muss die berichtende NZB, soweit durchführbar, die aufgelaufenen Zinsen errechnen.

b) Berichtswährung und Wechselkursbewertung

Die NZBen müssen an die EZB alle Daten in Euro melden; dies gilt auch für historische Reihen. Bei der Umrechnung von Wertpapieren in Euro, die von inländischen Gebietsansässigen in sonstigen Währungen ausgegeben wurden (Block C) ⁽²⁾, müssen sich die NZBen möglichst genau an die folgenden, auf dem ESVG 2010 ⁽³⁾ basierenden Grundsätze der Wechselkursbewertung halten:

i) Der Umlauf der Emissionen muss zu dem zum Ende des Berichtszeitraums, d. h. zum Geschäftsschluss des letzten Arbeitstags des Berichtszeitraums, geltenden durchschnittlichen Devisenmarktkurs in Euro/nationale Währungseinheiten umgerechnet werden.

ii) Bruttoabsatz und Tilgungen müssen zu dem zum Zahlungszeitpunkt geltenden durchschnittlichen Devisenmarktkurs in Euro/nationale Währungseinheiten umgerechnet werden. Lässt sich der genaue, für die Umrechnung anwendbare Wechselkurs nicht bestimmen, kann der genauestmögliche Näherungswert des durchschnittlichen Devisenmarktkurses zum Zeitpunkt der Zahlung verwendet werden.

⁽¹⁾ Detaillierte Angaben zur Definition von ‚Nennwert‘, ‚Marktwert‘ und ‚Nominalwert‘ finden sich in den Nummern 5.90, 7.38 und 7.39 des ESVG 2010.

⁽²⁾ Seit dem 1. Januar 1999 ist für Wertpapiere, die von inländischen Gebietsansässigen in Euro ausgegeben werden (Teil von Block A), keine Wechselkursbewertung erforderlich. Wertpapiere, die von inländischen Gebietsansässigen in Euro/nationalen Währungseinheiten ausgegeben werden (Rest von Block A), werden mit den unwiderruflichen Umrechnungskursen vom 31. Dezember 1998 in Euro umgerechnet.

⁽³⁾ Siehe Nummer 6.64 des ESVG 2010.

10. Konzeptionelle Konsistenz

Im Sinne der von MFIs ausgegebenen, marktfähigen Wertpapiere hängen die Wertpapieremissionsstatistik und die MFI-Bilanzstatistik zusammen. Die Erfassung der Wertpapiere und der MFIs, die sie ausgeben, ist konzeptionell einheitlich geregelt. Gleiches gilt für die Zuordnung der Papiere zu Laufzeitbändern und für die Aufgliederung nach Währungen. Unterschiede zwischen der Wertpapieremissionsstatistik und der MFI-Bilanzstatistik bestehen allerdings hinsichtlich der Bewertungsgrundsätze (d. h., bei Schuldverschreibungen wird für Erstere der Nennwert, für Letztere hingegen der Marktwert herangezogen). Mit Ausnahme von Bewertungsunterschieden und der Saldierung eigener Wertpapierbestände in der Bilanz der MFIs entspricht der Umlauf an von MFIs ausgegebenen Wertpapieren, die von den einzelnen Ländern für die Wertpapieremissionsstatistik gemeldet werden, der Position 11 (ausgegebene Schuldverschreibungen) auf der Passivseite der MFI-Bilanz. Kurzfristige Schuldverschreibungen im Sinne der Wertpapieremissionsstatistik entsprechen den ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Langfristige Schuldverschreibungen im Sinne der Wertpapieremissionsstatistik entsprechen der Summe aus ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr und bis zu zwei Jahren und ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von über zwei Jahren.

Die NZBen müssen den Erfassungsgrad der Wertpapieremissionsstatistik und der MFI-Bilanzstatistik überprüfen und weisen die EZB auf etwaige konzeptionelle Unterschiede hin. Es werden drei Arten von Konsistenzprüfungen durchgeführt, und zwar für Emissionen von a) NZBen in Euro/nationalen Währungseinheiten, b) MFIs ohne Zentralbanken in Euro/nationalen Währungseinheiten und c) MFIs ohne Zentralbanken in sonstigen Währungen. Es können konzeptionelle Unterschiede zwischen der Wertpapieremissionsstatistik und der MFI-Bilanzstatistik auftreten, da die Wertpapieremissionsstatistik und die MFI-Bilanzstatistik von auf nationaler Ebene vorhandenen Berichtssystemen abgeleitet werden, die unterschiedlichen Zwecken dienen.

11. Datenanforderungen

Von jedem Land werden für alle maßgeblichen Zeitreihen statistische Meldungen erwartet. Die NZBen müssen die EZB umgehend schriftlich und mit Erläuterungen in Kenntnis setzen, wenn eine bestimmte Position für ein bestimmtes Land nicht relevant ist. NZBen können vorübergehend von der Meldung einer Zeitreihe freigestellt werden, wenn der zugrunde liegende Vorgang nicht existiert. Die NZBen müssen diesen Umstand sowie alle sonstigen Abweichungen vom Codierungsschema, wie in Anhang III aufgeführt, ebenfalls mitteilen. Darüber hinaus müssen sie die EZB informieren, wenn Revisionen zusammen mit Erläuterungen zur Art der Revisionen übermittelt werden.

Abschnitt 3: Nationale Erläuterungen

Jede NZB muss einen Bericht vorlegen, in dem die im Zusammenhang mit dieser Statistik übermittelten Daten beschrieben werden. Der Bericht muss die nachstehend erläuterten Punkte enthalten und sich — soweit wie möglich — nach dem vorgeschlagenen Layout richten. Die NZBen müssen zusätzliche Informationen über Fälle, in denen die gemeldeten Daten nicht mit den Vorgaben dieser Leitlinie übereinstimmen bzw. keine Daten übermittelt werden, und die Gründe dafür mitteilen. Der Bericht muss mindestens zeitgleich mit den Daten vorliegen.

1. Datenquellen/Datenerhebungssystem: Angabe der zur Erstellung der Wertpapieremissionsstatistik verwendeten Datenquellen: administrative Quellen für staatliche Emissionen, Direktmeldungen von MFIs und sonstigen Instituten, Zeitungen und Datenlieferanten, wie z. B. „International Financial Review“ usw. Die NZBen müssen auch angeben, ob die Daten auf der Grundlage von Einzelemissionen erhoben und gespeichert werden und, wenn ja, nach welchen Kriterien. Ersatzweise müssen die NZBen angeben, ob die Daten in nicht unterscheidbarer Form als von einzelnen Emittenten während eines Berichtszeitraums emittierte Beträge erhoben und gespeichert werden, z. B. bei direkten Datenerhebungssystemen. Die NZBen müssen Informationen über die bei Direktmeldungen herangezogenen Kriterien für die Kennzeichnung der Berichtspflichtigen und der zu übermittelnden Daten liefern.
2. Aufbereitungsverfahren: Das zur Aufbereitung der Daten für die vorliegende Statistik verwendete Verfahren muss kurz erläutert werden, z. B. Aggregationen von Daten über einzelne Wertpapieremissionen, Regelungen für bestehende — veröffentlichte oder nicht veröffentlichte — Zeitreihen.
3. Gebietsansässigkeit des Emittenten: Die NZBen müssen angeben, ob bei der Klassifizierung der Emissionen die Definition für Gebietsansässigkeit des ESG 2010 (und des IWF) in vollem Umfang verwendet werden kann. Wenn dies nicht oder nur teilweise möglich ist, müssen die NZBen die tatsächlich verwendeten Kriterien ausführlich erläutern.
4. Sektorale Aufgliederung der Emittenten: Die NZBen müssen Abweichungen von der Klassifizierung der Emittenten gemäß der in Abschnitt 2 Nummer 2 festgelegten sektoralen Aufgliederung angeben. In den Erläuterungen müssen die festgestellten Abweichungen sowie etwaige ‚Grauzonen‘ dargestellt werden.
5. Emissionswährung: Wenn es nicht möglich ist, die Währungsbestandteile einer Emission separat auszuweisen, müssen die NZBen entsprechende Abweichungen von den Vorschriften erläutern. Darüber hinaus müssen die NZBen, die nicht für alle Wertpapiere zwischen Emissionen in örtlicher Währung, in Euro/nationalen Währungseinheiten und in sonstigen Währungen unterscheiden können, erläutern, wie diese Emissionen klassifiziert wurden. Außerdem geben sie den Gesamtbetrag der nicht ordnungsgemäß zugeordneten Emissionen an, um den Umfang der Verzerrung zu veranschaulichen.

6. Klassifizierung von Emissionen: Die NZBen müssen ausführliche Informationen zur Art der in den nationalen Daten erfassten Wertpapiere geben, einschließlich der entsprechenden nationalen Bedingungen. Wenn bekannt ist, dass die Erfassung nicht vollständig ist, müssen die NZBen die bestehenden Lücken erläutern. Insbesondere müssen die NZBen die nachstehend aufgeführten Informationen bereitstellen:
- Private Platzierungen: Die NZBen müssen angeben, ob private Platzierungen in den gemeldeten Daten enthalten sind.
 - Bankakzepte: Wenn es sich um marktfähige Instrumente handelt, die in den für kurzfristige Schuldverschreibungen gemeldeten Daten enthalten sind, muss die berichtende NZB in den nationalen Erläuterungen die nationalen Verfahren für die Erfassung dieser Instrumente und die Art dieser Instrumente darlegen.
 - Börsennotierte Aktien: Die NZBen müssen angeben, ob nicht börsennotierte Aktien und sonstige Anteilsrechte zu den gemeldeten Daten gehören; dabei muss der geschätzte Betrag der nicht börsennotierten Aktien und/oder sonstigen Anteilsrechte angegeben werden, um den Umfang der Verzerrung zu veranschaulichen. Die NZBen müssen in ihren nationalen Erläuterungen auf bekannte Lücken bei der Erfassung von börsennotierten Aktien hinweisen.
7. Instrumentenanalyse von langfristigen Schuldverschreibungen: Wenn sich aus der Summe der festverzinslichen, variabel verzinslichen und Nullkupon-Anleihen nicht die Summe der langfristigen Schuldverschreibungen ergibt, müssen die NZBen die Art und den Betrag der langfristigen Schuldverschreibungen, für die keine entsprechende Aufgliederung verfügbar ist, angeben.
8. Laufzeit von Emissionen: Wenn die strikte Anwendung der Begriffsbestimmung für kurz- und langfristige Schuldverschreibungen nicht eingehalten werden kann, müssen die NZBen angeben, an welchen Stellen die gemeldeten Daten abweichen.
9. Tilgungen: Die NZBen müssen angeben, ob die Daten über Tilgungen mittels Direktmeldungen erhoben oder anhand des Restwerts berechnet werden.
10. Preisbewertung: Die NZBen müssen in ihren nationalen Erläuterungen ausführlich das Bewertungsverfahren für a) kurzfristige Schuldverschreibungen, b) langfristige Schuldverschreibungen, c) abgezinste Schuldverschreibungen und d) börsennotierte Aktien angeben. Wenn für Bestands- und Stromgrößen unterschiedliche Bewertungsverfahren angewandt werden, muss dies erläutert werden.
11. Berichtsfrequenz, Fristen und Zeitrahmen: Die NZBen müssen angeben, in welchem Umfang die für diese Statistik aufbereiteten Daten den Anforderungen der Anwender entsprechend, d. h. für monatliche Daten mit einer Frist von fünf Wochen, übermittelt wurden. Außerdem muss die Länge der übermittelten Zeitreihen angegeben werden. Zeitreihenbrüche müssen ebenfalls gemeldet werden, z. B. Unterschiede beim Erfassungsgrad von Wertpapieren im zeitlichen Verlauf.
12. Revisionen: Die NZBen müssen kurze Erläuterungen zu etwaigen Revisionen vorlegen sowie Grund und Umfang der Revisionen darlegen.
13. Geschätzter Erfassungsgrad pro Instrument, das von inländischen Gebietsansässigen ausgegeben wird: Die NZBen müssen nationale Schätzungen für den Erfassungsgrad von Wertpapieren für jede Kategorie von Emissionen inländischer Gebietsansässiger übermitteln, d. h. Emissionen von kurzfristigen Schuldverschreibungen, langfristigen Schuldverschreibungen und börsennotierten Aktien in örtlicher Währung, Euro/nationalen Währungseinheiten einschließlich ECU und sonstigen Währungen gemäß der nachstehenden Tabelle. Die Schätzungen für ‚Erfassungsgrad in %‘ müssen den in jeder Instrumentenkategorie erfassten Wertpapieranteil in Prozent der Gesamtemission angeben, der unter der entsprechenden Positionsüberschrift im Einklang mit den Meldevorschriften gemeldet werden muss. Unter ‚Anmerkungen‘ können kurze Erläuterungen gegeben werden. Die NZBen müssen auch auf mögliche Änderungen des Erfassungsgrads als Folge des Beitritts zur Währungsunion hinweisen.

		Erfassungsgrad in %:	Anmerkungen:
Emissionen in Euro/ nationalen Währungs- einheiten	Örtliche Währung	KSV	
		LSV	
		BNA	
	Euro/nationale Währungsein- heiten außer der örtlichen Währung einschließlich des ECU	KSV	
		LSV	

		Erfassungsgrad in %:	Anmerkungen:
In sonstigen Währungen	KSV		
	LSV		

KSV = kurzfristige Schuldverschreibungen

LSV = langfristige Schuldverschreibungen

BNA = börsennotierte Aktien

Abschnitt 4: Pflichten der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich

Bis auf die folgende Ausnahme gelten für die Berichtspflichten der BIZ die gleichen Grundsätze, wie sie für die NZBen in den Abschnitten 1-3 dargelegt werden.

Tabelle 4

Block B Meldevordruck für die BIZ

	IN DER „ÜBRIGEN WELT“ GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/ NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN		
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen
	B1	B2	B3
9. KURZFRISTIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN			
Insgesamt	S577	S642	S707
NZB	S578	S643	S708
MFIs ohne Zentralbanken	S579	S644	S709
SFIs	S580	S645	S710
darunter: FMKGs	S581	S646	S711
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S582	S647	S712
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S583	S648	S713
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S584	S649	S714
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S585	S650	S715
Zentralstaat	S586	S651	S716
Länder und Gemeinden	S587	S652	S717
Sozialversicherung	S588	S653	S718
Internationale Organisationen	S589	S654	S719
10. LANGFRISTIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN			
Insgesamt	S590	S655	S720
NZB	S591	S656	S721

	IN DER „ÜBRIGEN WELT“ GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/ NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN		
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen
	B1	B2	B3
MFIs ohne Zentralbanken	S592	S657	S722
SFIs	S593	S658	S723
darunter: FMKGs	S594	S659	S724
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S595	S660	S725
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S596	S661	S726
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S597	S662	S727
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S598	S663	S728
Zentralstaat	S599	S664	S729
Länder und Gemeinden	S600	S665	S730
Sozialversicherung	S601	S666	S731
Internationale Organisationen	S602	S667	S732
10.1. darunter: festverzinsliche Emissionen:			
Insgesamt	S603	S668	S733
NZB	S604	S669	S734
MFIs ohne Zentralbanken	S605	S670	S735
SFIs	S606	S671	S736
darunter: FMKGs	S607	S672	S737
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S608	S673	S738
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S609	S674	S739
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S610	S675	S740
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S611	S676	S741
Zentralstaat	S612	S677	S742
Länder und Gemeinden	S613	S678	S743
Sozialversicherung	S614	S679	S744
Internationale Organisationen	S615	S680	S745

	IN DER „ÜBRIGEN WELT“ GEBIETSANSÄSSIGE EMITTENTEN//EURO/ NATIONALE WÄHRUNGSEINHEITEN		
	Umlauf	Bruttoabsatz	Tilgungen
	B1	B2	B3
10.2. darunter: variabel verzinsliche Emissionen:			
Insgesamt	S616	S681	S746
NZB	S617	S682	S747
MFIs ohne Zentralbanken	S618	S683	S748
SFIs	S619	S684	S749
darunter: FMKGs	S620	S685	S750
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S621	S686	S751
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S622	S687	S752
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S623	S688	S753
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S624	S689	S754
Zentralstaat	S625	S690	S755
Länder und Gemeinden	S626	S691	S756
Sozialversicherung	S627	S692	S757
Internationale Organisationen	S628	S693	S758
10.3. darunter: Nullkupon-Anleihen:			
Insgesamt	S629	S694	S759
NZB	S630	S695	S760
MFIs ohne Zentralbanken	S631	S696	S761
SFIs	S632	S697	S762
darunter: FMKGs	S633	S698	S763
Kredit- und Versicherungshilfstätigkeiten	S634	S699	S764
Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen	S635	S700	S765
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	S636	S701	S766
Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	S637	S702	S767
Zentralstaat	S638	S703	S768
Länder und Gemeinden	S639	S704	S769
Sozialversicherung	S640	S705	S770
Internationale Organisationen	S641	S706	S771

Laufzeit von Emissionen

Hinsichtlich der Laufzeit behandelt die BIZ — unabhängig von der jeweiligen Ursprungslaufzeit — alle Euro Commercial Paper (ECP) und sonstigen Euronotes, die im Rahmen eines kurzfristigen Programms ausgegeben werden, als kurzfristige Instrumente und alle Instrumente, die im Rahmen langfristiger Papiere ausgegeben werden, als langfristige Instrumente.

Sektorale Aufgliederung der Emittenten

Die BIZ richtet sich nach der Zuordnung der in der BIZ-Datenbank verfügbaren sektoralen Aufgliederung von Emittenten zu der in den Meldevordrucken verlangten Aufgliederung, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

Sektorale Aufgliederung in der BIZ-Datenbank		Klassifizierung in den Meldevordrucken
Zentralbank	→	NZB und EZB
Geschäftsbanken	→	MFIs
SFI	→	SFIs
Zentralstaat	→	Zentralstaat
Sonstiger Staat Staatliche Einrichtungen	→	Länder und Gemeinden
Kapitalgesellschaften	→	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
Internationale Einrichtungen	→	Internationale Einrichtungen (übrige Welt)

Klassifizierung von Emissionen

Die folgenden in der BIZ-Datenbank erfassten Instrumente werden in der Wertpapieremissionsstatistik als Schuldverschreibungen klassifiziert:

- Einlagenzertifikate,
- Commercial Paper,
- Schatzwechsel,
- Schuldverschreibungen („bonds“),
- Euro Commercial Paper (ECP),
- mittelfristige Schuldverschreibungen („medium-term notes“),
- sonstige kurzfristige Wertpapiere.

Bewertung

Die geltenden Bewertungsregeln der BIZ sehen die Bewertung von Schuldverschreibungen zum Nennwert und von börsennotierten Aktien zum Emissionspreis vor.

Die BIZ meldet der EZB alle auf Euro/nationale Währungseinheiten lautenden Emissionen von Gebietsansässigen der ‚übrigen Welt‘ (Block B) in US-Dollar unter Anwendung der Wechselkurse zum Ende des Berichtszeitraums für den Umlauf sowie der durchschnittlichen Wechselkurse im Berichtszeitraum für Absatz und Tilgungen. Die EZB rechnet sämtliche Daten in Euro um. Dieser Umrechnung legt sie dieselben Prinzipien zugrunde, die die BIZ ursprünglich angewandt hat. Für Zeiträume vor dem 1. Januar 1999 muss stattdessen der Wechselkurs zwischen dem ECU und dem US-Dollar angewandt werden.“